

# Beitragsrichtlinien

Stand: 01.01.2023

Beitragsrichtlinien gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der **vbba**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Zuständigkeit .....	3
§ 2 Beitragsanteile der Landesgruppen .....	3
§ 3 Abrechnung der Beitragsanteile der Gruppen.....	3
§ 4 Finanzangelegenheiten der regionalen Gruppen.....	3
§ 5 Beitragsabrechnung bei Überleitung.....	4
§ 6 Pflichten des Mitgliedes .....	4
§ 7 Ausschlussfrist.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4
Anlage 1 Beitragszuordnung TV öD zum TV BA: .....	5
Anlage 2 Beitragssatzhöhen <b>vbba</b> ab 01.07.2014:.....	6

**Beitragsrichtlinien**  
**gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der vbba**  
Stand: 15.05.2014

**§ 1 Zuständigkeit**

Für den Beitragseinzug ist die Bundesleitung verantwortlich. Sie bestimmt zu welchem Zeitpunkt und in welchem Rhythmus der Beitrag von den einzelnen Mitgliedern zu erbringen ist. Maßgebend für die Höhe des vom Bundesgewerkschaftstag festgelegten Beitragsatzes ist der Status des Mitglieds zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs (s. Beitragsübersichten in den Anlagen 1 und 2).

**§ 2 Beitragsanteile der Landesgruppen**

Die Bundesleitung rechnet die Beitragsanteile der Landesgruppen jeweils in pauschaler Höhe quartalsmäßig ab (Abrechnungszeitraum). Die Höhe des pauschalen Anteils der Landesgruppen wird jeweils vom Bundeshauptvorstand festgelegt. Die Höhe der errechneten Beitragsanteile hat die Bundesleitung den Landesgruppen entsprechend nachzuweisen.

**§ 3 Abrechnung der Beitragsanteile der Gruppen**

Die Landesgruppen stellen den regionalen Gruppen entsprechende Beitragsanteile zur Verfügung. Die Höhe dieser Anteile wird von den Landesgruppen festgelegt. Das konkrete Verfahren der Bereitstellung dieser Beitragsanteile wird auf den jeweiligen Gewerkschaftstagen der Landesgruppen geregelt.

**§ 4 Finanzangelegenheiten der regionalen Gruppen**

Zur Verwaltung der zur Verfügung gestellten Geldmittel sollten die regionalen Gruppen eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister wählen. Für den Nachweis ihrer finanziellen Zahlungsvorgänge ist von jeder regionalen Gruppe ein gesondertes Konto bei einem Geldinstitut einzurichten; schriftliche Nachweise über Zahlungsvorgänge sind zu führen. Ausdrücklich ist auch die zentrale Verwaltung der regionalen Geldmittel bei den Landeschatzmeistern möglich. Einmal jährlich ist eine Kassenprüfung durch gewählte Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer - die nicht dem Vorstand der regionalen Gruppe angehören - durchzuführen. Die Landesgruppe kann anlässlich des Landesgewerkschaftstages die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben überprüfen.

## **§ 5 Beitragsabrechnung bei Überleitung**

Wird ein Mitglied einer Landesgruppe in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesgruppe versetzt, ist unmittelbar nach Bekanntwerden eine Überleitung vorzunehmen. In der Überleitungsmitteilung ist von der Bundesleitung festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Beitragsanteile der neuen Landesgruppe überwiesen werden.

## **§ 6 Pflichten des Mitgliedes**

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, Beiträge in der Höhe, die seinem Status entsprechen, fristgerecht zu entrichten. Verletzt das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten diese Pflicht, so ruhen die in den §§ 6 bis 9 aufgeführten Rechte der **vbba**-Satzung.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, alle relevanten Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe und den Beitragseinzug haben, der **vbba**-Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, stellen sicher, dass der Beitrag mindestens quartalsweise im Voraus bezahlt wird.
- (3) Im Einzelfall kann die Bundesleitung von einem Mitglied, die ihm im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug entstandenen höheren Kosten (z. B. für Bankrücklastschriften) zurückfordern.

## **§ 7 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus der Mitgliedschaft verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Mitglied in Textform (schriftl. oder per Mail) geltend gemacht werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Beitragsrichtlinien gelten für die Abrechnungszeiträume ab 01.01.2023

Beitragszuordnung TV öD zum TV BA:

<b>TV öD</b>	<b>TV BA</b>	<b>Beitrag zur vbba monatlich</b>
EG 5 bis EG 8	TE VIII bis V	10,50 €
EG 9 bis EG 12 g.D.	TE IV bis III	13,00 €
ab EG 12 h.D.	ab TE II	15,00 €

Beitragssatzhöhen **vbba** ab 01.07.2014:

<b>Status</b>	<b>Beitrag monatlich:</b>
Beamter/in, Ruhestandsbeamter/in*, Rentner/in*	9,00
Arbeitnehmer/in TE VIII bis TE V	10,50
Arbeitnehmer/in TE IV und III	13,00
Arbeitnehmer/in ab TE II	15,00
Azubi/Studierende, Hinterbliebene	3,00
ermäßigter Beitragssatz (Teilzeitbeschäftigung unter 25 h wöchentlich außer Altersteilzeit, Elternzeit, Bezug von Alg oder Alg II).	6,00

\* Wird zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand bzw. des Rentenbeginns der ermäßigte Beitragssatz rechtmäßig gezahlt, gilt dieser während der Rente/ des Ruhestands fort

Bei Teilzeit bitte jeweils schriftlich mitteilen, wenn die Grenze von 25 Std. über- bzw. unterschritten wird.

Bei Elternzeit/Alg/Alg II wird der Beitrag auf schriftlichen Mitteilung (ggf. Email) frühestens ab dem Folgemonat reduziert.